

Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br.
(Stadtbibliothekssatzung)

vom 19. März 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2023 (GBl. S. 229, 231), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in seiner Sitzung am 19. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Stadtbibliothek

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. unterhält in Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Angebote der Stadtbibliothek dienen der schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Die Stadtbibliothek bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.
- (3) Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Abteilungen Erwachsenenbibliothek, Kinder- und Jugendbibliothek, Musikbibliothek, Informationsabteilung, Fahrbibliothek, die Stadtteilbibliotheken Haslach und Mooswald und die Mediothek Rieselfeld.
- (4) Zur Vermittlung ihres Medienangebotes organisiert die Stadtbibliothek Ausstellungen, Veranstaltungen und Lesungen. Sie werden in eigener Regie oder in Kooperation mit anderen Partner_innen durchgeführt.

§ 2

Benutzer_innen und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadtbibliothek steht allen Einwohner_innen der Stadt Freiburg i. Br. zur Verfügung.
- (2) Die Stadtbibliothek kann auch von auswärts wohnenden Personen benutzt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu.

(3) Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 3

Anmeldung, Selbstregistrierung

- (1) Benutzer_innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Einwilligung der bzw. des Erziehungsberechtigten; im Alter unter 18 Jahren ist zusätzlich ein gültiger Ausweis (Reisepass, Schüler- oder Personalausweis) vorzulegen.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichten sich Benutzer_innen bzw. Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Stadtbibliothekssatzung.
- (3) Benutzer_innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Meldeadresse in Deutschland können sich auch online anmelden. Ermäßigungsnachweise sind unverzüglich persönlich, per Post oder elektronisch an die Stadtbibliothek Freiburg i.Br. zu übermitteln. Nach persönlicher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Die Selbstregistrierung ist nur möglich, wenn mit dem Absenden der Selbstregistrierung die Einhaltung der Stadtbibliothekssatzung erklärt wird.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke werden die folgenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Stadtbibliothek elektronisch verarbeitet: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen Name und Adresse von Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Angaben über Geschlecht und E-Mail-Adresse sind freiwillig. Lediglich bei der Selbstregistrierung ist die E-Mail-Adresse eine Pflichtangabe. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 5

Bibliotheksausweis

- (1) Benutzer_innen erhalten mit der persönlichen Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der beim Entleihen von Medien und bei der Nutzung besonderer Dienstleistungen vorzulegen ist.
- (2) Der Ausweis ist nur nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gem. Ziffer 1 des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses gültig, bei Kindern und Jugendlichen gilt er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
- (4) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, damit das Bibliothekskonto entsprechend geändert bzw. gesperrt werden kann.

§ 6

Vormerkung, Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien

- (1) Die Leihfrist für alle ausgeliehenen Medien beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die Bibliotheksleitung kann davon abweichende Leihfristen für einzelne Mediengruppen festlegen.
- (2) Für die Berechnung der Leihfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die Leihfrist dauert bis zum Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann verlängert werden, sofern keine Vormerkung auf die jeweiligen Medien vorliegt.
- (4) Die Anzahl der pro Person entlehbaren Medien und die Anzahl der Verlängerungen werden von der Bibliotheksleitung allgemein oder nach Medienart differenziert begrenzt.
- (5) Über die Ausleih- und Verlängerungsmodalitäten wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen und auf der Homepage der Stadtbibliothek informiert.

- (6) Vor der Ausleihe haben Benutzer_innen auf etwaige Beschädigungen der Medien zu achten. Stellen sie solche fest, so sind diese dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder Wertes nur in der Stadtbibliothek genutzt werden dürfen.
- (8) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.
- (9) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebührenschuldner_in ist der/die Benutzer_in der Stadtbibliothek.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.
- (4) Gebühren entstehen im Fall der Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises, im Fall der Ziffern 2 mit der Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung wird im Fall der Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses mit der Anmeldung einer Benutzerin bzw. eines Benutzers fällig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises wird sie mit Verlängerung des Ausweises fällig. Die Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises, die Einarbeitung eines ersetzten Mediums, die Ermittlung der aktuellen Adresse, die Vormerkung von Medien sowie für sonstige Amtshandlungen erhebt die Stadtbibliothek Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung. Die besonderen für die Stadtbibliothek geltenden Verwaltungsgebühren sind im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung nachrichtlich aufgeführt.
- (7) Die Gebühr für den Jahresausweis kann an Aktionstagen wie „Tag der offenen Tür“ oder „Tag der Bibliotheken“ um 50 % reduziert werden. Dies muss rechtzeitig

öffentlich bekannt gemacht werden, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Aktion.

§ 8

Behandlung der Medien

- (1) Benutzer_innen sind verpflichtet, Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind zu unterlassen.
- (2) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9

Haftung

- (1) Benutzer_innen haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige bei der Benutzung der Stadtbibliothek verursachten Schäden.

Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den oder die Benutzer_in. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien ist diejenige bzw. derjenige schadensersatzpflichtig, auf deren bzw. dessen Bibliotheksausweis die Medien entliehen sind.
- (3) Die Stadt Freiburg i. Br. haftet Benutzer_innen der Stadtbibliothek für bei der Benutzung entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 10

Hausordnung

Besucher_innen haben die für die Stadtbibliothek erlassene Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Stadtbibliothek aushängt.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer_innen, die gegen diese Benutzungssatzung oder die Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder die entstandenen Kosten nicht entrichten, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek befristet ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freiburg i. Br. vom 20. Januar 1998 in der Fassung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.05.2024.

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Stadtbibliothekssatzung

Gebührenverzeichnis

A.

Benutzungsgebühren

1. Bibliotheksausweis

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Ausweis für 12 Monate für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 15,00 Euro |
| 1.2 | Ausweis für 12 Monate für Schüler_innen, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwillige in einem sozialen oder ökologischen Jahr, Empfänger_innen von Leistungen nach SGB II „Bürgergeld“, von Arbeitslosengeld I nach SGB III, von Sozialhilfe nach SGB XII und Inhaber_innen einer Familiencard sowie des Freiburger Passes gegen Vorlage eines Nachweises (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 10,00 Euro |
| 1.3 | Tageskarte für Benutzer_innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Gültigkeit von 1 Öffnungstag | 2,00 Euro |

2. Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist für alle Benutzer_innen unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 2.1 | bei Überschreiten der Leihfrist bis zu 13 Kalendertagen | 3,00 Euro |
| 2.2 | bei Überschreiten der Leihfrist ab 14 Kalendertagen | zusätzlich 3,50 Euro
= 6,50 Euro |
| 2.3 | bei Überschreiten der Leihfrist ab 28 Kalendertagen | zusätzlich 3,50 Euro
= 10,00 Euro |
| 2.4 | bei Überschreiten der Leihfrist ab 42 Kalendertagen | zusätzlich 3,50 Euro
= 13,50 Euro |
| 2.5 | Zusatzgebühr für das Ausstellen einer Rechnung für nicht fristgemäß zurückgebrachte Medien | 5,00 EUR |

B.

Besondere Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. November 2023 Gebührenverzeichnis, laufende Nummer 9.1 – 9.4 und sind hier lediglich nachrichtlich aufgeführt.

1.	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50 Euro
2.	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00 Euro
3.	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00 Euro
4.	Vormerkung von Medien je Medium	1,00 Euro